

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/355
nicht öffentlich

Federführung	Fachbereich 4	Datum:	30.11.2023
Bearbeiter:	Ilona Gosepath	AZ:	
Verfasser:	Jan Alberts		

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss Rat		

Gegenstand der Vorlage

**Erlass einer Satzung zur Bestellung einer ehrenamtlichen
Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Krummhörn sowie Berufung
einer Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Krummhörn**

Beschlussvorschlag:

1.
 - a) Die Satzung zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Krummhörn wird erlassen.
 - b) Die Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 30.10.1996 wird aufgehoben.
 - c) Die neue Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1996 außer Kraft.
2. Frau Hannelore Jürgler, Pewsum, wird als ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Sachverhalt:

Gem. § 8 Abs. 1 NKomVG haben alle nds. Kommunen die Pflicht, eine Gleichstellungsbeauftragte zu berufen. Die Zuständigkeit liegt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beim Rat.

Die langjährige Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Krummhörn, Frau Hannelore Jürgler, ist am 01.12.2023 in die sog. Freistellungsphase im Rahmen ihrer Altersteilzeitvereinbarung mit der Gemeinde Krummhörn eingetreten.

Es war geplant, dass Frau Jürgler im Rahmen eines Minijobs die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten bis zum Eintritt in den "endgültigen" Ruhestand (Ende Oktober 2024) weiterführt und eine geeignete Nachfolgerin in diesen Aufgabenbereich einarbeitet. Von diesen Überlegungen musste leider Abstand genommen werden, als im Nachhinein festgestellt wurde, dass ein derartiger Minijob dazu führt, dass die Altersteilzeitvereinbarung zwischen der Gemeinde Krummhörn und Frau Jürgler hin-fällig werden würde und damit einhergehend beträchtliche finanzielle Einbußen von Frau Jürgler hinzunehmen wären.

Eine Übernahme der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten durch die Nachfolgerin im Standesamt ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Zum einen sind den Standesämtern mit Änderungen im Personenstandsrecht (insbesondere Pflicht zur Digitalisierung der Personenstands- und Familien-bücher und damit einhergehend der händischen Datenübernahme sämtlicher bis dato analog geführten Bücher) zusätzliche Aufgaben übertragen worden und zum anderen ist die Einarbeitungsphase der neuen Standesbeamtin bei Weitem noch nicht als abgeschlossen zu betrachten, sodass sie in absehbarer Zeit noch vermehrt Lehrgänge für das Standesamtswesen wie auch für den Bereich der Rentenberatung zu absolvieren hat.

Um die Erfahrungen, die Frau Jürgler in über 25 Jahren als Gleichstellungsbeauftragte gesammelt hat, weiter nutzen zu können, schlägt die Verwaltung vor, Frau Jürgler als ehrenamtliche Gleich-stellungsbeauftragte zu berufen. So besteht dabei die Möglichkeit, dass Frau Jürgler eine Nachfolgerin aus den Verwaltungsbediensteten in dieses Aufgabengebiet einarbeitet, da für die Verwaltungsleitung nach wie vor die nebenberufliche Aufgabenübertragung die geeignetste Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung ist, da damit die Einbindung und Eingliederung in die Verwaltungsabläufe (z.B. Einstellungsverfahren, Vorstellungsgesprächen, sonstige Personal- und Verwaltungsverfahren) nicht nur für die Verwaltung sondern auch für die jeweils Beauftragte enorm erleichtert wird.

Frau Jürgler hat bereits signalisiert, dass sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden wäre.

Gem. § 8 Abs. 3 NKomVG sind Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten durch Satzung zu regeln. Da die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 30.10.1996 nur die nebenberufliche Aufgabenwahrnehmung vorsieht, ist diese Satzung aufzuheben und durch die als Anlage beigefügte neue Satzung zu ersetzen. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit wurde hierbei auf die Mustersatzung des Nds. Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen.

Kosten/Folgekosten:
Ca. 4.000,00 Euro